

Natürlich für's Allgäu e. V.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
An den Verbandsdirektor
Dipl. Geograph Wilfried Franke
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Teilregionalplan Windenergie 2012
Stellungnahme zum Anhörungsentwurf

27.09.2012

Sehr geehrter Herr Franke,

der gemeinnützige Verein ‚Natürlich für's Allgäu e.V.‘ wurde im Januar 2011 in Beuren im Westallgäu (Landkreis Ravensburg, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben) gegründet und hat zwischenzeitlich rund 650 volljährige Mitglieder. Satzungsgemäßes Ziel des Vereins ist der Erhalt der einzigartigen Kulturlandschaft des Allgäus.

Mit Entscheidern aus Politik und Verwaltung haben wir zwischenzeitlich intensive Gespräche geführt.

Mit Herrn Landes-Umweltminister Untersteller konnte der Unterzeichner in seiner Funktion als Stellvertretender Vorsitzender des Vereins am 18.12.2011 in der Fernsehsendung ‚Südpol‘ auf Regio-TV diskutieren. Seither hatten wir insbesondere auch mit den Herren Ministerialdirigenten Eggstein und Greißing Kontakt.

Zudem stehen wir mit politischen Entscheidern auf europäischer und Bundes-Ebene im konstruktiv-kritischen Austausch.

An dieser Stelle wollen wir die Gelegenheit nutzen und uns bei Ihnen – stellvertretend für die Mitarbeiter der Verbandsverwaltung – für Ihre bisherigen Bemühungen und Ergebnisse in diesem Verfahren bedanken.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Landesplanungsgesetz haben wir gegenüber dem Ministerium klargestellt, dass mit der steuernden und strukturgebenden Planung der Regionalverbände wenigstens wahrscheinlicher ist, dass das dort über Jahre aufgebaute Expertenwissen unter Einbeziehung der einschlägigen (naturschutz-) rechtlichen Belange und durch Einbindung von Gemeinden, Institutionen und Bürgern zu konsensfähigen Vorschlägen für Standorte von Landschafts-dominierenden Windkraft-Industrieanlagen führt.

Natürlich für's Allgäu e.V.!

Lothar Prinz, Vorsitzender
Markus Nessler MBA,
Stellvertreter

Am Dorfbach 9
D-88316 Isny-Beuren

e-mail: info@beuren21.de
Internet www.beuren21.de

Vereinsregister Wangen i.A.
Registernummer VR 700

Natürlich für's Allgäu e. V.

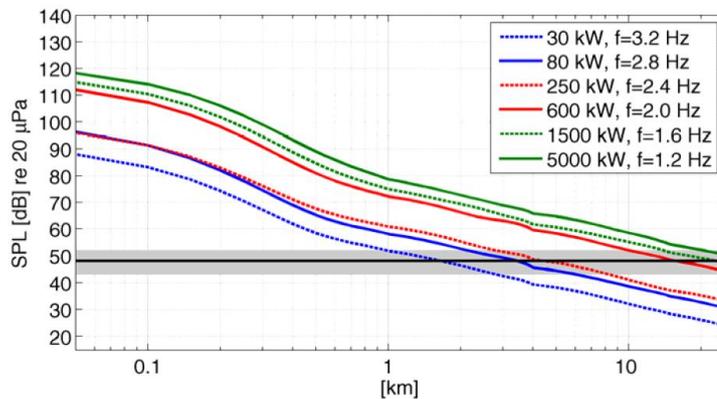
I.) Wir gehen dennoch weiterhin davon aus, dass Windkraft-Industrieanlagen im Württembergischen Allgäu sowie in Oberschaben weder ‚öko‘ noch ‚logisch‘ sind. Daher setzen wir uns mit Nachdruck dafür ein, deren Bau in diesem Gebiet soweit irgend möglich zu verhindern.

Zu den vom Regionalverband derzeit ausgewiesenen Standorten im württembergischen Allgäu im allgemeinen und dem Standort Beuren im besonderen führen wir daher wie folgt aus:

- 1.) Der Standort führt zu ‚besonders erheblichen‘ Belastungen für das Schutzgut ‚Mensch‘ und ist daher nicht weiter zu verfolgen.
- a.) Nach immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen haben Wohn- und andere schutzbedürftige Nutzungen einen Abwehranspruch gegen mit dieser Nutzung unvereinbare Immissionen. Dieser Anspruch wird nur erfüllt, wenn ausreichende Abstände zu Windkraftanlagen eingehalten werden. Der einzuhaltende Abstand kann dabei nicht pauschal festgelegt werden. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, sollte beim Abstand von bebauten oder bebaubaren Flächen auch zum Schutz der gemeindlichen Planungshoheit der Gemeinde erforderliche, für eine Siedlungserweiterung in Betracht kommende Bereich berücksichtigt werden. Als potentieller Konfliktraum kann ein Abstand von 1.000 Metern um die vorgenannten Nutzungen angenommen werden.
- b.) Diesseitig sind die Ergebnisse der gängigen Untersuchungen zu den (Infra-) Schallemissionen von Windkraftanlagen bekannt. Die üblichen Meßmethoden orientieren sich an der (alten) TA-Lärm, deren Messparameter überhaupt nicht für die Erfassung des eigentlichen Problems geeignet sind.

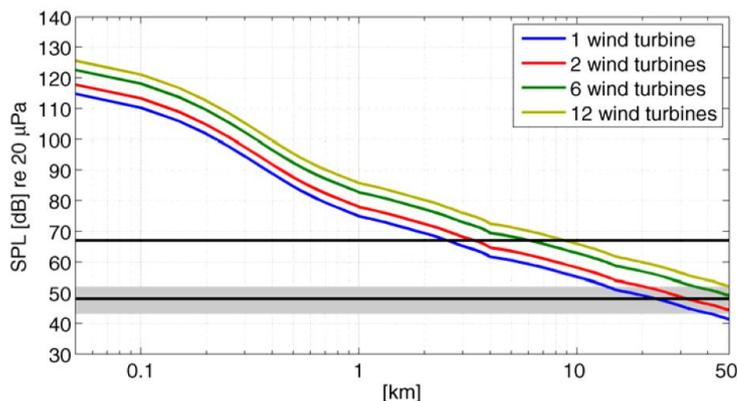
Hinzu kommt, dass regelmäßig nur die Emissionen EINES Windrades gemessen werden. Die Höhe der bislang für die Messungen herangezogenen Windräder ist auch nicht mit den zukünftig angedachten Windkraft-Industrieanlagen zu vergleichen.
- c.) Um einen Eindruck zu vermitteln, welchen Effekt ein Windpark gegenüber einem einzelnen Windrad hat, wird in der nachfolgenden eine Abschätzung für 600 kW-Anlagen gezeigt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu, wobei sich der Schalldruckpegel eines aus L Windrädern bestehenden Windparks durch Addition von $20 \cdot \log_{10}(L^{0.5})$ [dB] ergibt.

Natürlich für's Allgäu e. V.



Quelle: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover Lars Ceranna et al., Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Die vorstehende Grafik verdeutlicht, dass mit steigender Leistung auch die Lärmbelastung deutlich steigt. Es wird der Verlauf des emittierten Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung zur Quelle für die 2. Flügelharmonische dargestellt. Der grau unterlegte Bereich markiert das Hintergrundrauschen zwischen 1 und 3 Hz an der Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald.



Quelle: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover Lars Ceranna et al., Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Die vorstehende Grafik stellt den Verlauf des Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung der 2. Flügelharmonischen eines Windparks bestehend aus 1, 2, 6 und 12 Windrädern mit 600 kW Leistung dar. Der graue Bereich markiert das Hintergrundrauschen an der Station I26DE und die Linie bei etwa 67 dB entspricht den Mindestanforderungen an die Rauschbedingungen für IMS Infraschallstationen.

Der Schalldruckpegel der Harmonischen im Fernfeld nimmt dabei proportional zur Wurzel der Anzahl an Windrädern zu. Die aus der Arraytheorie bekannte Relation wurde bereits von Steinberg (1965) abgeleitet.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens an der Station I26DE liegt, etwa 50 km. Bei der Abschätzung wird angenommen, dass alle Windräder in Phase laufen und ein konstruktives Interferenzmuster erzeugen, was in der Regel jedoch nicht der Fall ist. Bei Windparks wird dieser Effekt bewusst verhindert, in dem sich die einzelnen Räder mit unterschiedlichen Phasenlagen drehen. Allerdings hat diese Maßnahme nur einen geringen Einfluss auf die Verringerung der emittierten Energie im Fernfeld.

So ergaben seismische Untersuchungen von Laughlin et al. (2004) bei Steinbruchsprengungen, dass die konstruktive Interferenz von Oberflächenwellen im Fernfeld nahezu unbeeinflusst von den zeitlichen Verzögerungen der Zündung der Sprengladungen ist. Analog zu den zeitlichen Verzögerungen der Sprengungen sind unterschiedliche Phasenlagen der Windräder. Gleichermäßen äquivalent ist die Betrachtung von seismischen Oberflächenwellen mit der hier angenommenen Schallausbreitung einer an der Oberfläche geführten Welle.

Es bildet sich somit im Fernfeld ein konstruktives Interferenzmuster, dessen Energie nahezu unabhängig von den Phasenlagen der Quellen ist. Hingegen legt Gleichung (1) eine geometrische Dämpfung von $1/d$ zu Grunde. Dabei werden allerdings Topographie und Vegetation nicht berücksichtigt. Letzteres ist auf Grund der Wellenlänge von mehr als 100 m und der Tatsache, dass sowohl Windkraftanlagen als auch Infraschallstationen immer auf Anhöhen gebaut werden, zu vernachlässigen (Quelle: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)).

Im Klartext heißt das: Je mehr Windräder aufgestellt werden und je größer diese Windräder sind, desto größer ist die Belastung der Anwohner durch hörbaren und für den Menschen nicht hörbaren Schall, die von diesem Windpark ausgeht.

Die Bezugnahme auf die Messergebnisse nur eines einzelnen Windrades bilden demnach schlicht nicht die tatsächliche (Lärm-) Belastung ab, die mit dem Betrieb eines Windparks für die Anwohner einhergeht ab.

- 2.) Der Standort Beuren ist aus Gründen des Natur- und Artenschutzes von großer Wichtigkeit und daher von jeglicher Belastung durch Windkraft-Industrieanlagen freizuhalten.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Bei der vogelkundlichen Betrachtung der geplanten Windkraftstandorte gibt es im Wesentlichen drei Aspekte, die für die Auswahl eines Standortes von entscheidender Bedeutung sein müssen. Es sind dies zum einen der Schutz einer sehr seltenen Vogelart (z.B. Schwarzstorch, *Ciconia nigra*), der Schutz einer Vogelart, deren Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland liegt (z.B. Rotmilan, *Milvus milvus*) sowie die Sicherung für die europäische Vogelwelt besonders wichtiger Zugrouten. Dies gilt insbesondere auch für den europäischen Vogelfernzug.

Eine Vielzahl von natur- und artenschutzrechtlichen Argumenten spricht gegen den in Anhörung befindlichen Standort Beuren.

Dazu zählen insbesondere die besonders und streng geschützten Vogelarten, sowie die besonders und streng geschützten Fledermausarten, die auf dem Beurener Berg gesichert vertreten sind. Zudem ist der Standort Teil des Generalwildwegs Baden-Württemberg. Weiter ist er umgeben von Natur- und Landschaftsschutz sowie FFH-Gebieten als national und international bedeutsamen Rast- und Brutplätzen für Vögel im Fernzug. Schließlich liegt der angedachte Standort im Zentrum des europäischen Vogelfernzugs.

a.) Der Standort Beuren ist umgeben von zahlreichen Naturschutz- und FFH-Gebieten.

Es handelt sich um einen sensiblen Wald-Standort mit besonderer Nähe zum FFH-Gebiet Taufach-Fetzach-Moos, einem wichtigen Refugium für Brut- und Zugvögel. Deshalb ist hoher Untersuchungsaufwand erforderlich.



Quelle: Auszug aus: Naturschutz und Landschaftspflege, Region Bodensee-Oberschwaben, Stand 10/96

Unter dem Stichwort 'Netzwerk Natur' sollen künftig die Schutzgebiete und andere ökologisch hochwertige Flächen im Sinne eines Lebensraumgesamtverbundes weiterentwickelt werden. Die Naturschutzgebiete Tal

Natürlich für's Allgäu e. V.

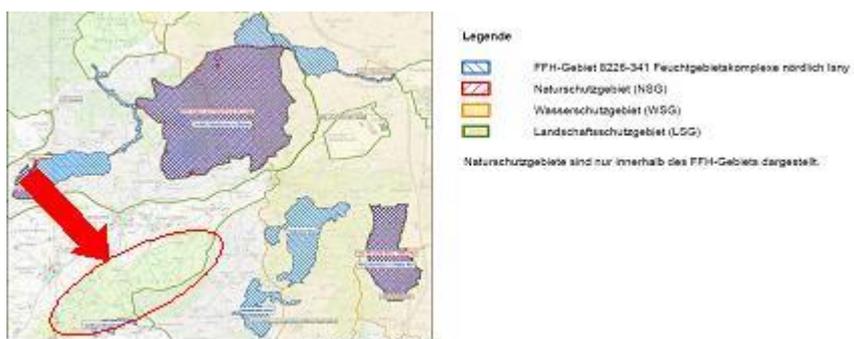
der Unteren Argen, Taufach-Fetzach-Moos, Moorgebiet östlich von Oberteuringen und Adelegg sowie die weiteren dazwischen liegenden Gebiete regionaler Bedeutung sind dafür ideal geschaffen.

Es wäre geradezu aberwitzig, in das Zentrum dieser naturschutzrelevanten Zone einen Windpark mit drei bis vier Windkraft-Industrieanlagen der 200-Meter-Klasse zu installieren.

Dadurch würden die Ziele der Vernetzung dieser Naturschutzgebiete konterkariert: Nämlich einen möglichst ungestörten Wechsel der entsprechenden Tierarten zwischen den einzelnen Gebieten zu ermöglichen. Aufgrund der erheblichen Geräusch- und Lichtimmissionen sowie die Drehbewegung der Rotoren können die sensiblen Ökosysteme zerstört werden.

Das langfristige Überleben kann nur durch einen ausreichenden genetischen Austausch zwischen den einzelnen Populationen gesichert werden.

- b.) Der Standort Beuren ist im Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 8226-341 ‚Feuchtgebietskomplexe nördlich von Isny‘ mit den dort bezeichneten FFH-, Naturschutz-, Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten verzeichnet.



Ausweislich Ziffer 4.2.3.2. des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 dürfen Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten führen.

Wenn die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, sind im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Regionalplanung die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden (§ 7

Natürlich für's Allgäu e. V.

Abs. 6 ROG). Entsprechendes gilt gem. § 1a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen. In diesen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Sofern ein Anlagenstandort im Einwirkungsbereich eines europäischen Vogelschutzgebietes liegt, können Belange des Vogelschutzes der Zulassung eines Windparks entgegenstehen. Mit dieser Frage haben sich zwei Urteile des OVG Münster vom 11.09.2007 sowie zwei nachfolgende Beschlüsse des Bundesverwaltungsgericht befasst.

Im Ergebnis haben beide Gerichte seinerzeit festgestellt, dass der Schutz eines Vogelschutzgebietes der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegenstand. Demnach sei es nicht auszuschließen, dass die Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Vogelschutzgebietes in den für dessen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen würden. Sowohl im Hinblick auf die durch die Windkraftanlagen verursachten Beeinträchtigungen des geschützten Lebensraumes bedrohter Vogelarten als auch hinsichtlich der Gefahr des Verlusts einzelner Individuen des Rotmilans durch Vogelschlag fehle es an von gesicherten Daten getragenen und fachkundlich im Wesentlichen übereinstimmend bewerteten Erkenntnissen, die eine auf der sicheren Seite liegenden Abschätzung der Folgen der Vorhaben erlauben würden.

Fazit: Auf Basis der aktuellen Rechtsprechung lässt sich feststellen: Die höchstrichterliche Rechtsprechung verweist zur naturschutzrechtlichen Rechtfertigung FFH-relevanter Vorhaben auf die Fachwissenschaften.

Fallen die Ergebnisse der fachlichen Untersuchung (z.B. von Projektierer und anderen Verfahrensbeteiligten) unterschiedlich aus, so ist der erforderliche Gegenbeweis der FFH-Verträglichkeit von den Projektierern nicht geführt (OVG NRW Urt. vom 11.09.2007 – 8 A 2696/06, BVerwG Urt. vom 17.01.2007, 9 A 20.05 – Westumfahrung Halle).

Es ist gesichert davon auszugehen, dass eine Vielzahl geschützter Vögel und Fledermäuse innerhalb der den angedachten Standort Beuren umgebenden FFH-, Natur- und Vogelschutzgebieten leben und aus diesen Gebieten in die anderen

Natürlich für's Allgäu e. V.

Naturschutzgebiete wechseln. Dabei müssten die Windkraftstandorte passieren werden. Damit ist eine hohe Gefahr von Unfällen mit tödlichem Ausgang für die Vögel und Fledermäuse programmiert.

Soweit dies erforderlich ist, wird unser Verein ein entsprechend fachlich fundiertes Vogelschutz-Gutachten in Auftrag geben. Sollte dies von Seiten des Regionalverbands als erforderlich angesehen werden, bitten wir um einen entsprechenden schriftlichen Hinweis.

- c.) Die Region Allgäu/Oberschwaben ist eine sehr wichtige Route für den europäischen Vogelzug.

Es gibt bisher zwar noch keine detaillierten Karten, die den Vogelzug sowohl tags als auch nachts in ausreichendem Maße darstellen. Es kann deshalb nur aus der Vielzahl tausender Einzelbeobachtungen ein grobes Bild abgeleitet werden. Danach zeigt sich für den Bereich Allgäu/Oberschwaben ein breiter Durchzug entlang des Alpennordrandes.

Augenscheinlich liegt der Standort Beuren mitten in der Route der Zugvögel.



Lokal sind dabei durchaus sehr hohe Zugdichten möglich, die sich von Jahr zu Jahr je nach Wind und Wetterverhältnissen verschieben können. Dabei zieht die Mehrzahl der Vögel im Herbst in westlicher/ südwestlicher Richtung durch unser Gebiet (Quelle: Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg und im Bodenseekreis, Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vom 30.07.2011).

Natürlich für's Allgäu e. V.

Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel sind durch verschiedene Studien belegt. Die Hauptrisiken liegen in der Kollisionsgefahr und in einer Veränderung des Lebensraums. Von der Kollisionsgefahr sind ganz besonders große Vögel, namentlich segelfliegende Arten, besonders betroffen. (Schweizerische Vogelwarte Sempach 2008).

Für nachziehende Vögel bergen vor allem Nächte mit schlechten Sichtverhältnissen wie z.B. bei Nebel oder Regen ein großes Gefahrenpotenzial. Besonders problematisch sind beleuchtete Anlagen, weil Vögel in solchen Wettersituationen durch Licht angezogen werden.

In Nächten mit guten Zugverhältnissen meiden Vögel die untersten 30 m über Boden, um Zusammenstöße mit Hindernissen wie Bäumen oder Gebäuden zu verhindern. Bei Gegenwind und tiefhängenden Wolken werden sich die ziehenden Vögel in den untersten 200 m (bei Tag 50 m) über dem Boden konzentrieren. Windenergieanlagen, die inklusive Rotoren mehr als 100 m in den Luftraum ragen, werden so zu einem Hindernis (Schweizerische Vogelwarte Sempach 2008).

Windkraftanlagen stellen für große Segelflieger, wie z.B. für den Schwarzstorch unkalkulierbare Gefahren dar, da sie nicht nur durch unmittelbare Kollisionen bedroht werden sondern auch durch gefährliche Turbulenzen in der Umgebung des Rotors. (Carsten Rohde 2009)

Nur ein Bruchteil der Vogelpopulationen, die tatsächlich durchziehen werden von den Ornithologen erfasst und dokumentiert. Der Heimzug beginnt Mitte Februar, hat einen Gipfel im März und endet bei einigen Arten erst im Mai. Der Wegzug beginnt im August, hat einen ausgeprägten Höhepunkt im Oktober und dauert bis Anfang November.

Die Auswertung von Radarmessungen über Wangen im Allg. haben gezeigt, dass über die Hälfte (55 %) aller nachts fliegenden Zugvögel das Land in einer Höhe überqueren die sich im Bereich der Rotoren großer Windkraftanlagen befindet (Quelle zum ganzen: Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg und im Bodenseekreis, Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vom 30.07.2011).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sieht ein soweit als möglich zu realisierendes Tötungsverbot für wildlebende Tiere vor. Nach der ständigen Rechtsprechung erfasst der individuenbezogene Tötungstatbestand verkehrsbedingte Tierverluste allein dann, wenn sich das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urt. vom 09.07.2008, 9 A 14.07; BVerwG, Urt. vom 14.07.2011, 9 A 12.10).

Das Risiko verkehrsbedingter Kollisionen infolge von straßennahen Jagdhabitaten von Fledermäusen tritt zwar nicht so konzentriert auf wie im Bereich von Flugrouten, geht aber dennoch über ein „Normalmaß“ deutlich hinaus

Natürlich für's Allgäu e. V.

(so das BVerwG, Urt. vom 14.07.2011, 9 A 12.10, unter Bezug auf den Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen).

Die insoweit entwickelten Grundsätze müssen analog auch für die Zugrouten von Vögeln gelten.

Ausweislich des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 sind gemäß Ziffer 4.2.1. Tabubereiche für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Solche Tabubereiche sind:

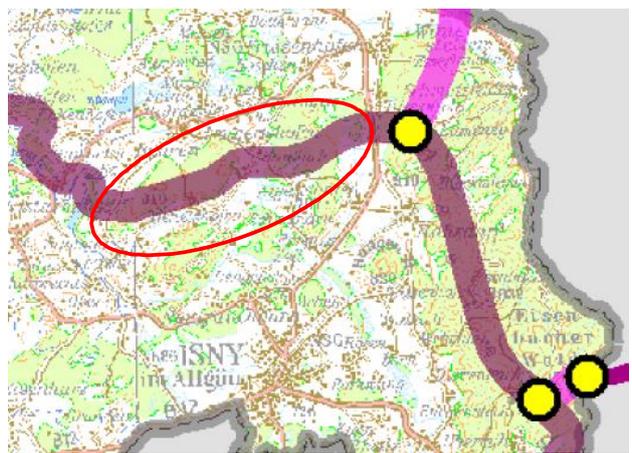
- aa) Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten (insbesondere solche Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO - <http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brsweb/pages/map/default/index.xhtml>) vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen;
- bb) Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können,
- cc) Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.
- dd) In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. 5.6.4.1.2). Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmale ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung hinzuweisen.

Vorliegend sind insbesondere die um den Standort Beuren liegenden Naturschutzgebiete sowie das angrenzende FFH-Gebiet wichtige Rastgebiete für Zugvögel im Fernzug. Eine erhöhte Gefahr von tödlichen Unfällen sowie einer enormen Scheuchwirkung ist wahrscheinlich. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Vielzahl der sie nutzenden Tiere erscheint auch eine eventuelle Ausgleichsmaßnahme technisch nicht möglich.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Insofern ist von Bedeutung, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht nur negative Einwirkungen innerhalb eines FFH-Gebiets sondern auch negative Wechselwirkungen auf dieses FFH-Gebiet als Ausschlusskriterium für entsprechende Projekte gewertet hat.

- d.) Der Standort Beuren liegt unmittelbar auf einem von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg definierten Generalwildweg und ist im Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (Stand 2010) verzeichnet. Die Standorte Kißlegg und Bad Wurzach sind insoweit im übrigen auch tangiert.



Quelle: Generalwildwegeplan BW 2010

Vorrangiges Ziel des Generalwildwegeplans ist neben der Reduzierung der Straßenmortalität von Wildtieren vor allem der Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität in Baden-Württemberg. Dies soll durch den großräumigen Verbund von Wildtierlebensräumen erreicht werden. Davon profitieren auch andere grundlegende ökologische Prozesse der Populationsdynamik, vor allem Anpassungsprozesse (z.B. im Rahmen des Klimawandels), Vektorfunktionen (Ausbreitung mittels anderer Tiere) und die Eigenschaften größerer Tiere als Habitatbildner für spezialisierte Organismen.

Der Generalwildwegeplan ist eine Zusammenführung von Einzelaktivitäten verschiedener Verbände, Behörden sowie von Forschungsergebnissen zu einem konsensfähigen Fachkonzept „Generalwildwegeplan Baden-Württemberg“, der dann Eingang in den Generalverkehrsplan, Landesentwicklungsplan, die Regionalplanung und nachgeordnete Planungen findet.

Für den Gesetzgeber wird mit dem Generalwildwegeplan die Basis geschaffen, eine für die Landschaftsplanung verbindliche Rechtsgrundlage zu etablieren. Mit dem Generalwildwegeplan soll Planern, Behörden und sonstigen Anwendern eine belastbare und wissenschaftlich fundierte Fachplanung zur Verfügung gestellt

Natürlich für's Allgäu e. V.

werden, die die Thematik raumkonkret, integrativ und fachlich abgestimmt aufarbeitet. Der Generalwildwegeplan weist dabei Landschaftsräumen eine neue Landschaftsfunktion zu.

Es ist augenscheinlich, dass mit dem Bau von Windkraft-Industrieanlagen der 200-Meter-Klasse erhebliche bauliche Eingriffe in die natürliche Umgebung notwendig sind. Allein schon die mindestens sechs Meter breiten Schneisen, die für einen 160 Tonnen-Kran einzuebenden oder aufzukiesenden Flächen sowie umfangreichen Betonarbeiten für die Fundamente der Industrieanlagen werden den Wildwechsel auf diesem Weg dauerhaft negativ beeinträchtigen.

Zudem ist davon auszugehen, dass der Betrieb der Anlagen eine erhebliche Scheuchwirkung auf Wildtiere im Fernzug ausüben wird.

Die eigentlich mit diesem Wildweg beabsichtigten naturschutzrechtlichen Ziele würden damit ad absurdum geführt.

e.) Der Standort Beuren ist ein bedeutender Lebensraum für besonders beziehungsweise streng geschützte, seltene Vogelarten.

Diese Vogelarten sind nach gesicherter Aussage der Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg und im Bodenseekreis in ihrer Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vom 30.07.2011 der Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Waldkauz, Mäusebussard, Turmfalke, Uhu und Silberreiher.

Für den Fall, dass im Raum Isny ein 5. Schwarzstorchbrutplatz besteht, wovon die Experten der Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg derzeit aufgrund der Datenlage ausgehen müssen, würde der geplante Windkraftstandort bei Beuren mindestens in dessen Restriktionsbereich liegen.

Vorsorglich sollte deshalb nach Einschätzung der Naturschutzexperten von der Realisierung dieses Standorts Abstand genommen werden, solange nicht geklärt ist, welchem Brutplatz die Schwarzstorchbeobachtungen während der Brutzeit zuzuschreiben sind. (Quelle: Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg und im Bodenseekreis, Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vom 30.07.2011).

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert im Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften – unter §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bestimmte Begriffe. Hier wird bestimmt, ob und wann eine Art besonders geschützt beziehungsweise streng geschützt ist. Aufgrund zusätzlicher Rechtsverordnungen – wie der EU-Artenschutzverordnung und der EU-Vogelschutzrichtlinie – sind einige Vogelarten streng geschützt.

Für den Standort Beuren stellt sich der Schutzstatus der dort vertretenen Vögel auf Basis der von den Naturschutzverbände des Landkreises Ravensburg festgestellten Tierarten wie folgt dar:

Natürlich für's Allgäu e. V.

Deutscher Name	Art	Nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen			
		Bes. gesch.	Str. gesch.	EG-VO	FFH-Anh. IV.	Art. 1 VS-RL	BArtSchV
Habicht	Accipter gentilis	b	s	A		x	
Mäusebussard	Buteo buteo	b	s	A		x	
Rotmilan	Milvus milvus	b	s	A		x	
Schwarzmilan	Milvus Migrans	b	s	A		x	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	b	s	A		x	
Silberreiher	Camerodius alba	b	s	A		x	
Sperber	Accipter nisus	b	s	A		x	
Turmfalke	Falco tinnunculus	b	s	A		x	
Uhu	Bubo bubo	b	s	A		x	
Waldkauz	Strix aluco	b	s	A		x	

(Quelle der gesichert vertretenen Vogelarten: Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg und im Bodenseekreis, Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vom 30.07.2011)

- f.) Der Standort Beuren ist zudem ein bedeutender Lebensraum für besonders beziehungsweise streng geschützte, seltene Fledermausarten.

Alle europäischen Fledermausarten gehören ebenfalls zu den besonders beziehungsweise streng geschützten Arten, da sie in die Anlage IV der FFH-Richtlinie aufgenommen wurden. Auch in den Anhängen der FFH-Richtlinie werden diese Fledermausarten aufgeführt, woraus sich zusätzliche Verpflichtungen für deren Schutz ableiten.

Ausweislich der von unserem Verein ‚Natürlich für’s Allgäu e.V.‘ bei der sachverständigen Expertin Frau Dipl. Biologin Lisa König in Auftrag gegebenen ‚Fledermaus Habitat Potentialanalyse des Beurener Bergs und der angrenzenden Strukturen‘ vom September 2012 können eindeutig aufgrund ihrer Rufe auf dem Beurener Berg beziehungsweise dem relevanten Umland als nachgewiesen gelten Zwergfledermaus, Flughautfledermaus und Breitflügelfledermaus. Ebenfalls sicher konnte das Großes Mausohr, die Wasserfledermaus und die Zweifarbfledermaus bestimmt werden.

Für den Standort Beuren stellt sich der Schutzstatus der dort eindeutig nachgewiesenen Fledermäuse auf Basis der von Frau Dipl. Biologin Lisa König

Natürlich für's Allgäu e. V.

erstellten ‚Fledermaus Habitat Potentialanalyse des Beurener Bergs und der angrenzenden Strukturen‘ vom September 2012 wie folgt dar:

Deutscher Name	Art	Nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen			
		Bes. gesch.	Str. gesch.	EG-VO	FFH-Anh. IV.	Art. 1 VS-RL	BArtSchV
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	b	s		IV	x	
Großes Mausohr	Myotis myotis	b	s		IV	x	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	b	s		IV	x	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	b	s		IV	x	
Zweifarbflödermaus	Vespertillo murinus	b	s		IV	x	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	b	s		IV	x	

(Quelle der gesichert vertretenen Fledermausarten: Dipl. Biologin Lisa König ‚Fledermaus Habitat Potentialanalyse des Beurener Bergs und der angrenzenden Strukturen‘ vom September 2012)

Näheres entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Fledermaus Habitat Potentialanalyse des Beurener Bergs.

Grundsätzlich ist es schwer, die Mausohrarten allein anhand ihrer Rufe zu bestimmen, deshalb gelten die Nachweise der Bechsteinfledermaus, der Wimperfledermaus, der Fransenfledermaus sowie der Bartfledermaus derzeit noch nicht als sicher.

Aufgrund der optimalen Lebensbedingungen für Fledermäuse, gehen wir aber davon aus, dass die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Fransenfledermaus sowie der Bartfledermaus ebenfalls dort vertreten sind.

Lassen sich nämlich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen gearbeitet werden, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (BVerwG, Urt. vom 09.07.2008, 9 A 14.07 mit Verweis auf BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, 9 A 20.05).

Im Fall einer Worst-Case-Analyse wird davon ausgegangen, dass die betreffende Art tatsächlich vorhanden ist – mit allen Konsequenzen. Das heißt auch, dass artenschutzrechtliche Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen konsequent umzusetzen sind.

Natürlich für's Allgäu e. V.

g.) Ausweislich des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 gelten gemäß Ziffer 4.2.5 die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 f BNatSchG in der Regional- und Bauleitplanung nicht unmittelbar.

Eine regional- oder bauleitplanerische Festlegung/Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre jedoch eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" und somit unwirksam (zur fehlenden Erforderlichkeit von Regionalplänen vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 09.06.2005, 3 S 1545/04, NuR 2006, S. 371, zur Bauleitplanung vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08. 1997, 4 NB 12.97, NuR 1998,135).

Daher ist bei diesen Planungen eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Das Artenschutzrecht ist zwingendes Recht und unterliegt im Bauleitplanverfahren nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Prüfungsrelevant sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten; andere Arten sind zu berücksichtigen, sofern durch die Anlage oder die Zuwegung deren Lebensraum betroffen sein kann. Die national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG und § 1a Abs. 3 BauGB).

Die artenschutzrechtlichen Verbote stehen einer Planung nur dann nicht entgegen, wenn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder bei einer Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Dies gilt auch nur dann, wenn die Verletzung des Verbotstatbestands vermieden werden kann, z. B. durch Nebenbestimmungen in künftigen Genehmigungsverfahren oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen), oder bei einem nicht vermeidbaren Eingriff eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden kann.

Ist dies jedoch nicht möglich – wie vorliegend – sind artenschutzrechtlichen Verbote zu beachten!

Ausweislich des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 ist gemäß Ziffer 4.2.5.1. auf der Ebene des Regionalplanes eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten auf der Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich.

Die Naturschutzverwaltung stellt die ihr vorliegenden Daten zur Verfügung. Um weitergehende Planungssicherheit zu erhalten, können bereits auf der

Natürlich für's Allgäu e. V.

Regionalplanebene vertiefte Untersuchungen durchgeführt werden.

Sofern bereits die vorhandenen Daten und Erkenntnisse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen, ist die regionalplanerische Festlegung unzulässig.

Die Artenschutzbelange sollen im Hinblick auf die gebotene Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung soweit wie möglich geprüft werden. Nur wenn aufgrund einer prognostischen Beurteilung eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist, kann eine regionalplanerische Ausweisung der Windenergiestandorte erfolgen.

Die Artenschutzproblematik ist in diesen Fällen (z.B. in der Begründung des Plansatzes) zu dokumentieren.

Ausweislich des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 erfüllen gemäß Ziffer 4.2.5.2. die Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Bebauungspläne vergleichbare Funktionen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher für beide Formen der Planung.

Bei der Aufstellung des Plans ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dazu sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt werden können.

Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Hierzu sind bereits vorhandene Daten (u. a. der Naturschutzverwaltung und sofern verfügbar von Naturschutzverbänden), Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet auszuwerten.

Liegen begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen kollisions- oder störungsempfindlicher Arten vor und lassen sich Häufigkeit und Verteilung der Arten nicht auf der Grundlage vorhandener Daten ermitteln, ist eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit Erfassung des Arteninventars notwendig.

Insbesondere sind folgende Punkte zu klären:

- die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten,
- Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen),
- die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und
- die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Natürlich für's Allgäu e. V.

h.) Die auf dem Beurener Berg betroffenen Arten, die Bedeutung der jeweiligen Artenvorkommen, die Lage der angedachten Windkraft-Industrieanlagen zu den Schutzgebieten, die artenspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Windkraft-Industrieanlagen, die Art- und der Flächenanspruchs des betroffenen Habitats (nämlich die zentrale Positionierung auf den Wechselstrecken innerhalb mehrerer bedeutsamer Schutzgebiete), sowie die Dauer der notwendiger Weise beanspruchten Flächen durch geschützte Tiere legen den Schluss nahe, dass die für die Nutzung der Windkraft angedachten Flächen der natur- und artenschutzrechtlichen Restriktion unterliegen.

Nach diesseitiger Auffassung ist die Ausweisung des Gebiets als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung daher nicht zulässig.

Bauleitplanungen bedürfen zwar selbst keiner Ausnahmegenehmigung.

Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Ausnahmelage hinein“). Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich.

Hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans und damit zugleich seiner städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB ist im übrigen festzuhalten, dass dieser am Artenschutzrecht scheitern kann, wenn dieses Artenschutzrecht der Planung auf absehbare Zeit unüberwindbar entgegensteht (vgl. BVerwG, Urt. vom 25.08.1997, 4 NB 12.97; OVG Kassel, Urt. vom 25.06.2009, 4 C 1347/08.N; OVG Münster, Urt. vom 30.01.2009, 7 D 11/08.NE; OVG Münster, Urt. vom 17.02.2011, 2 D 36/09).

Insofern ist nicht nur der Regionalverband, sondern auch die Gemeinde Isny gut beraten, von Beuren als Standort von Windkraft-Industrieanlagen auf Dauer abzusehen.

3.) Der Standort Beuren ist auch aus landschaftsschutzrechtlichen Gesichtspunkten von Windkraft-Industrieanlagen freizuhalten, weil es sich um einen Landschaftsteil von regionaler und überregionaler Bedeutung handelt.

Aufgrund ihrer besonderen natur- und kulturräumlichen Ausprägung stellt die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Landschaftsteilen von regionaler und überregionaler Bedeutung einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild

Natürlich für's Allgäu e. V.

dar (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 16. Oktober 2002, 8 S 737/ 02). Für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob das Gebiet naturschutzrechtlich geschützt ist oder nicht, soweit sich die besondere Schutzwürdigkeit auch anderweitig nachweisen lässt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 16.10.2002, 8 S 737/02).

Es ist daher grundsätzlich zu prüfen und abzuwägen, inwieweit die Schwere des zu erwartenden Eingriffs in das Landschaftsbild der Errichtung der vom Grundsatz her privilegierten Windkraftanlagen entgegensteht.

Die Landschaft des Allgäus umfasst im wesentlichen Tal- und Hanglagen und nur verhältnismäßig wenige hohe Erhebungen, die jedoch den Charakter der Landschaft wesentlich prägen. Das ‚Gesicht‘ dieser Landschaft könnte daher durch einige wenige auf Bergkuppen errichtete Anlagen nachhaltig verändert werden. Aus der Nähe ergäbe sich insbesondere bei Anlagen der 200 Meter-Klasse eine optisch erdrückende Wirkung (VGH München Urteil vom 25.03.1996, Az.: 14 B 94.119).

Das deutlich auf dem Beurener Berg in Erscheinung tretende Vorhaben würde sich daher auf den bisher landschaftlich unbeeinträchtigten Bereich erheblich negativ auswirken. Gerade die Gegend um Beuren weist eine Vielzahl von Bereichen auf, in denen die Umgebung von sanft ansteigenden Berg- und Hügelketten von seltener Schönheit und bemerkenswerten Weitsichtmöglichkeiten geprägt ist. Beim geplanten Standort handelt es sich um einen Bereich, von dem und auf den in beruhigender Weise auch aus größeren Entfernungen geblickt werden kann. Schutzzweck des Landschaftsschutzes ist das für das Westallgäu typische Landschaftsbild, das gerade in der näheren und weiteren Umgebung des vorgesehenen Standorts gegeben ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass technische Anlagen zur Nutzung der Windkraft auf erhöhten Standorten im Württembergischen Allgäu sowie in Oberschwaben kulturhistorisch nicht vorgegeben sind (VG Regensburg Urteil vom 31.07.2001, Az.: RN 6 K 00.1291).

Im übrigen wird festgestellt, dass selbst wenn sich mehrere Gemeinden aus dem Württembergischen Allgäu für eine gemeinsame Planung zusammenschließen und dabei nur relativ wenig Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen würden, dieser noch immer hinreichend ‚substantiell Raum‘ gegeben werden würde.

Das BVerwG bestätigte die Flächennutzungsplanung der Stadt Karben, wonach Windenergieanlagen nur an einem Standort zulässig sind, auf dem bereits vier Anlagen stehen und dessen Aufnahmekapazität erschöpft ist. Der Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich – und damit auch auf den Baugrundstücken der Klägerin, einem Unternehmen der Windenergiebranche – beruhe auf sachgerechten Gründen, die die Stadt höher bewerten dürfe als das Interesse Dritter an der Nutzung der Windenergie (BverwG, Urteil vom 20.05.2010, Az. 4 C 7.09).

Natürlich für's Allgäu e. V.

- 4.) Weitere Gründe, die die Genehmigungsfähigkeit eines Windparks mit drei oder mehr Windkraft-Industrieanlagen der 200-Meter-Klasse auf Beurener Berg ausschließen:
- a.) Die Gemeinden Menelzhofen und Beuren beziehen ihr Trink und Brauchwasser aus Quellen auf dem Beurener Berg. Es sieht zu befürchten, dass aufgrund der notwendigen Bauarbeiten (wegen des Bodenuntergrunds ‚Nagelfluh‘ sind neben Grab- und Aufkiesungsarbeiten auch Spreng- und Sägearbeiten erforderlich) die Quellverläufe unwiederbringlich verloren gehen.
 - b.) Der Höhenzug des Beurener Bergs liegt innerhalb einer militärischen Tiefflugzone. Der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr ist ein einem privilegierten Außenbereichsvorhaben entgegenstehender öffentlicher Belang (BverwG, Urteil vom 05.09.2006, Az. 4 B 58.06)

Sollte der Regionalverband weiteren Sach- oder Rechtsvortrag für notwendig erachten, bitten die Unterzeichner um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lothar Prinz
- Vorsitzender -

Markus Nessler MBA
- Stellvertreter -

Anlage: ‚Fledermaus Habitat Potentialanalyse des Beurener Bergs und der angrenzenden Strukturen‘ von Dipl. Biologin Lisa König vom September 2012